

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 5 B 153.02 (5 PKH 133.02)  
OVG 12 PA 165/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 2. Juli 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. S ä c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Prof. Dr. P i e t z n e r und Dr. R o t h k e g e l

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den  
Beschluss des Niedersächsischen Oberverwal-  
tungsgerichts vom 4. Februar 2002 wird ver-  
worfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm **Prozess-**  
**kostenhilfe** zu bewilligen und einen Rechtsan-  
walt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens. Gerichtskosten werden  
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist von Gesetzes wegen nicht statthaft. Sie richtet sich nicht gegen eine der in § 152 Abs. 1 VwGO abschließend aufgezählten Entscheidungen, die mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können. Der **Ausschluss** der Beschwerdemöglichkeit ist verfassungsgemäß, da Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes keinen Instanzenzug gewährleistet (vgl. z.B. BVerfGE 83, 24 <31>).

Dem Antragsteller kann auch nicht **Prozesskostenhilfe** bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden; denn sein Rechtsmitelantrag bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO, §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit auf § 188 Satz 2 VwGO.

Dr. Säcker

Prof. Dr. Pietzner

Dr. Rothkegel